

Auflagen bei der Düngung in belasteten Gebieten nach Dünge- und Landesdüngeverordnung ab 2023

Stand: 24. Juli 2023

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) der Bundesregierung vom 10.08.2022, ist Rheinland-Pfalz verpflichtet, neben den in der Düngeverordnung bereits aufgeführten, zusätzliche Regeln zur Düngung in den entsprechenden Gebieten festzulegen sowie diese Gebiete auszuweisen.

Deshalb wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eine neue Landesdüngeverordnung (LDüVO) erlassen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Die von den Regelungen betroffenen Flächen können im [GeoBox-Viewer](#) flurstücksgenau oder über folgenden Link <https://geobox-i-de/GBV-RLP> abgerufen werden. Sind mehr als 20 % eines Flurstücks als belastetes Gebiet ausgewiesen, wird auch der unbelastete Teil des Flurstücks als belastet eingestuft.

Gemäß der DüV (§ 13a Abs. 2) gelten für Flächen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, folgende Anforderungen:

Der Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu ermitteln, zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die Gesamtsumme ist **um 20 % zu verringern** und die reduzierte Gesamtsumme darf im laufenden Düngjahr nicht überschritten werden. Betriebe, die im Durchschnitt der mit Nitrat belasteten Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr mit Mineraldüngern aufbringen, sind von der oben genannten Reduktion ausgenommen.

Organische und organisch-mineralische Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, dürfen je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nur bis zu maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aufgebracht werden (gilt nicht bei Einhaltung der „80 von 160“-Variante, s. o.).

Auf Grünland oder Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai gilt ein verlängertes Ausbringverbot von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt (statt vom 1. November) schon vom **1. Oktober bis zum 31. Januar**.

Ebenso gilt ein verlängertes Ausbringverbot für Festmist von Huftieren, Klautentieren sowie Komposte für den Zeitraum vom **1. November bis 31. Januar**.

Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (ausgen. Festmist von HuK u. Kompost) dürfen nach der Hauptfruchternte bis zum 1. Oktober nur zu Feldfutter oder Zwischenfrüchten mit Futternutzung (bei Aussaat bis 15.09.) aufgebracht werden, sowie zu Winterraps, wenn eine repräsentative Nmin-Bodenuntersuchung auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit einen Gehalt von 45 kg N/ha nicht überschreitet.

Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen vom **1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums** mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N (d.h. mit Gülle, Jauche, Gärresten) maximal 60 kg Gesamt-N je ha aufgebracht werden.

Kulturen, die nach dem 1. Februar gesät oder gepflanzt werden, dürfen nur mit stickstoffhaltigen Düngemitteln versorgt werden, wenn auf der Fläche eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen, deren jährlicher Niederschlag im langjährigen Mittel 550 Millimeter pro Quadratmeter unterschreiten (Flächen im GeoBox-Viewer einsehbar).

Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 2) gelten für Flächen, die in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, zusätzlich folgende Anforderungen:

Stickstoff-Bodenuntersuchung

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist vom Betriebsinhaber der im Boden verfügbare Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit (Ausnahme: Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau) jährlich durch Probennahme zu ermitteln.

Werden wesentliche Stickstoffmengen (50 kg N/ha und Jahr, gemäß DüV) auf das Ackerland aufgebracht sind beim Anbau vom 50. bis 100. Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff zu untersuchen. Für jede weitere angefangene 100 Hektare erhöht sich der Umfang jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe (siehe Tabelle 1). Damit wird das Ziel verfolgt, möglichst viele der angebauten Kulturen abzudecken und den Anbauumfang des Betriebes repräsentativ abzubilden.

Tabelle 1: Anzahl der Bodenuntersuchungen in Abhängigkeit von der Flächenausstattung

| Umfang Fläche Rotes Gebiet | Anzahl der Beprobungsflächen |
|----------------------------|------------------------------|
| 50 bis 100 Hektar | mind. 2 Flächen |
| ≥ 100 bis 200 Hektar | mind. 3 Flächen |
| ≥ 200 bis 300 Hektar | mind. 4 Flächen |

Der im Boden verfügbare mineralische Stickstoff (Nmin) ist durch die Nmin-Methode (0 bis 60 cm oder 90 cm) oder die EUF-Methode (0 bis 30 cm) zu ermitteln. Die Entnahmetiefe richtet sich nach den Kulturen (Winterungen, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen (90 cm), übrige Sommerungen (60 cm), wie im N-Düngeplaner vorgegeben) und der Durchwurzelbarkeit des Bodenraums (siehe auch: Durchwurzelbarer Bodenraum im GeoBox-Viewer). Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung).

Betriebe, deren **N-Saldo** der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha und Jahr + 35 kg N/GV * ha nicht überschreitet (gegebenenfalls die Stoffstrombilanz rückwirkend erstellen), sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen.

Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 4) gelten für Flächen in mit Phosphat eutrophierten Gebieten folgende Anforderungen:

Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wesentlichen Phosphatmengen (30 kg P₂O₅/ha und Jahr, gemäß DüV) gedüngt, sind für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Probennahme zu ermitteln. Schläge kleiner 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.

Gemäß der LDüVO (§ 2 Abs. 5) gelten für Flächen, die in mit Nitrat belasteten oder in mit Phosphat eutrophierten Gebieten bewirtschaftet werden zusätzlich folgende Anforderungen:

Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren) oder Gärreste, mit aufzubringenden Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr, einmal in drei Jahren und bei mehr als 2500 kg N/Jahr einmal pro Jahr auf die Gehalte von Gesamt-N, Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarer N und Gesamt-Phosphat untersuchen.

Vor der ersten Anwendung dieser Dünger sollte die erste Beprobung durchgeführt und die Beauftragung eines Labors erfolgt sein, spätestens wenn bis zu einem Viertel der jährlichen Menge ausgebracht ist. Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind, wie die der N-Bodenuntersuchungen, innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen (Suchbegriff: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online oder per [Link](#).

Aufzeichnungspflichten

Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngbedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Grenzen überschritten ist:

- ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidewaltung bis max.100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N,
- ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten

Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngbedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- Weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzenanbau etc., s.o.)
- Weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren
- Jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern
- Keine Verwendung von außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage

Verwendete Verordnungen

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 /BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Landesdüngerverordnung Rheinland-Pfalz (LDüVO) vom 10. Dezember 2020 (GVBl 2020, 684), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 5 und 6 geändert sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch VO vom 19.12.2022 (GVBl. S. 457)

Stand: 24. Juli 2023

Gez. Malte-Friedrich Autsch, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach

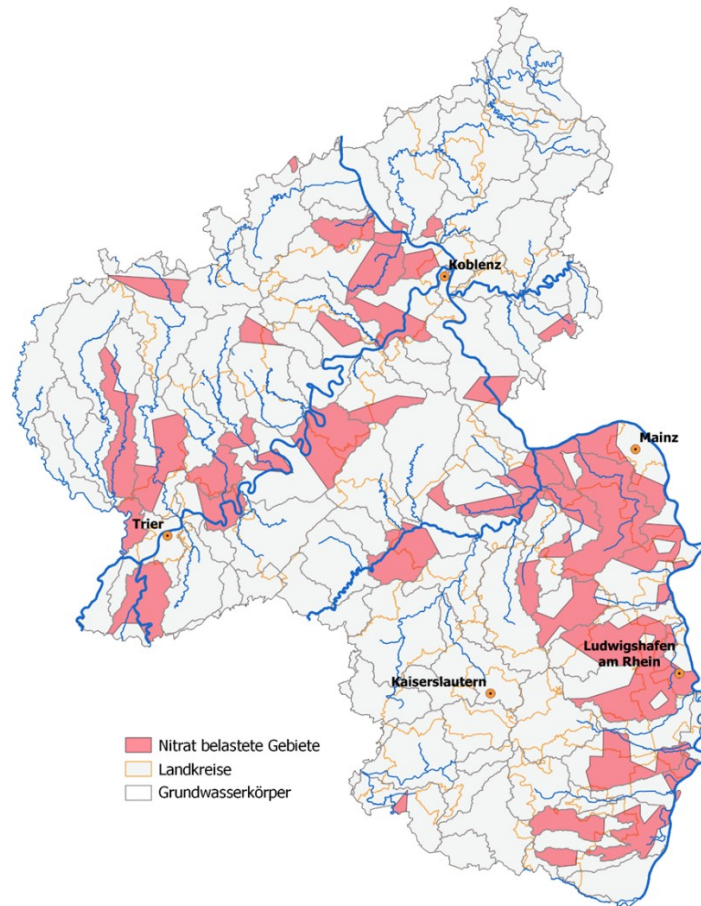


Abbildung 1:
Ausgewiesene Gebiete mit Nitrat belastete Grundwasserkörper in RLP

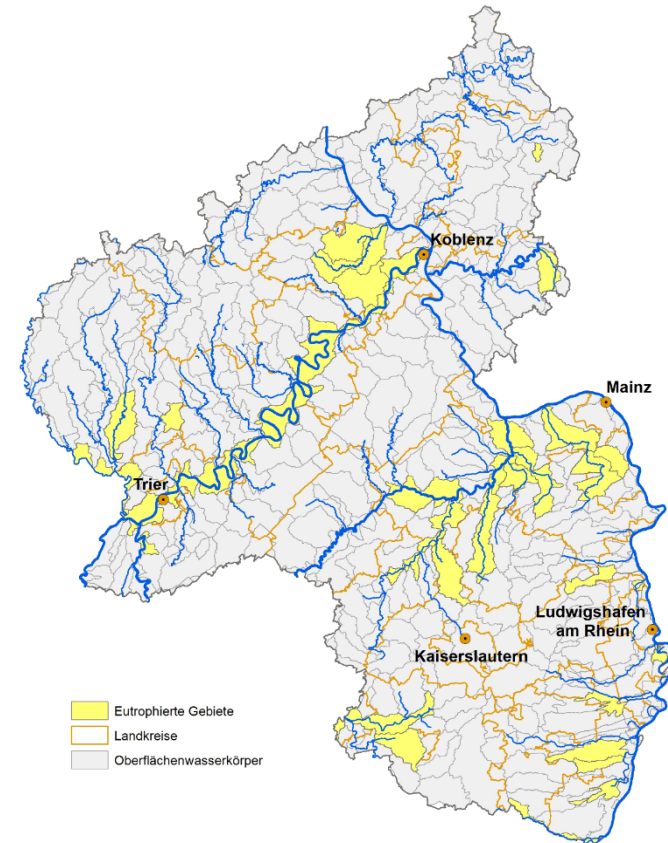


Abbildung 2:
Ausgewiesene Gebiete mit eutrophierten Grundwasserkörpern in RLP